

Regierung auch die für Liechtenstein erforderlichen Beamten. Das Oberlandesgericht in Innsbruck wurde mit der letztinstanzlichen Rechtssprechung in Zivil- und Strafsachen betraut. — Im Jahre 1858 wurde das österreichische Geld und 1900 die Kronenwährung eingeführt.

Während des Weltkrieges 1914—1918 war das Fürstentum Liechtenstein trotz der engen Anlehnung an Österreich ein neutraler Staat. Diese politische Neutralität verhinderte jedoch nicht, daß das Fürstentum im Laufe des Krieges infolge der Verträge mit Österreich in eine wirtschaftlich bedrängte Lage geriet. Die schwierigen Lebensbedingungen, die einschneidenden Einschränkungen, Entbehrungen und die Not führten zu einer Entfremdung gegenüber dem Zollnachbar. Die vollständige Zerrüttung der Kronenwährung traf die in Entwicklung begriffene liechtensteinische Volkswirtschaft dermaßen, daß die Auflösung der Vertragsverhältnisse mit Österreich gefordert wurde. Das bisherige Vertragssystem wurde am 1. Oktober 1919 im Einverständnis mit dem Vertragspartner als außer Kraft gesetzt betrachtet. Nach einem kurzen Interregnum folgte die Konstituierung Liechtensteins als selbständiges Zollgebiet. Bedingt durch die autonome liechtensteinische Zollpolitik, wurden neue Fiskalabgaben erhoben, was für die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes keineswegs vorteilhaft war. Die Notlage wurde eher noch vergrößert. Es kam sogar so weit, daß der Fürst 1920 dem Lande ein Darlehen von 550 000 Franken gewährte.

Durch den Zerfall der Kronenwährung wurde in Liechtenstein mehr und mehr der Schweizerfranken als Zahlungsmittel im Geschäftsverkehr eingeführt (die gesetzliche Regelung der Währungsreform erfolgte jedoch erst 1924). Diese währungspolitische Neuorientierung, und die während des Krieges mit der Schweiz notgedrungen angebahnten wirtschaftlichen Beziehungen, gaben in der Folge den Anstoß zu Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die zum Zollvertrag vom 29. März 1923 führten.